

**Satzung des Institut für Technik intelligenter Systeme (ITIS)
vom 30.03.1993,
aktualisiert am 20.04.2005**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Institut für Technik intelligenter Systeme (ITIS). Das Institut ist seit 18. Januar 1994 vom Träger der Universität der Bundeswehr München als An-Institut anerkannt.
2. Er ist am 30. März 1993 gegründet worden und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt seit Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "e.V.". Sitz des Vereins ist Neubiberg bei München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Technik intelligenter Systeme. Dieses Ziel soll erreicht werden durch
 - Unterstützung und Abwicklung von interdisziplinär angelegten Forschungsprojekten an und mit der Universität der Bundeswehr München. Der Verein forscht selbst und durch Auftragsvergabe an Dritte. Diese sind Hilfspersonen des Vereins. Seine Forschungsergebnisse stellt der Verein der Allgemeinheit zu Verfügung.
 - Förderung von Lehre und Studium, insbesondere im Rahmen von Studien-, Diplom- und Doktorarbeiten an der Universität der Bundeswehr München.
 - Förderung des Wissenstransfers, insbesondere durch Veranstaltung von Vorträgen, Kolloquien, Seminaren und Projektarbeit in Zusammenarbeit mit der Universität der Bundeswehr München.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder:

Personen mit wissenschaftlichem Studienabschluß in einschlägigen Fachrichtungen. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.

Fördernde Mitglieder:

Einzelpersonen oder juristische Personen, die nicht ordentliche Mitglieder werden wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt; Beiträge werden von ihnen nicht erhoben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

3. Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind für das laufende Jahr im voraus jeweils bis zum 31. März an die von dem Vorstand vorgeschriebene Stelle einzuzahlen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt durch
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Ausschluß,
 - c) Tod des Einzelmitgliedes,
 - d) Abmeldung des Unternehmens beim Gewerbeamt, Erlöschen der Firma, Eröffnung des Konkursverfahrens oder Tod; die Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit dem Tage des Eintritts eines der vorgenannten Ereignisse.
 - e) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist mit sofortiger Wirkung zulässig, jedoch bleiben sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, bestehen. Es gilt eine Beitragsverpflichtung bis zum Ablauf des Geschäftsjahres.

3. Das ausscheidende Mitglied (oder dessen Rechtsnachfolger) hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
4. Ein Mitglied kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - b) trotz zweifacher Mahnung, von denen die 2. durch eingeschriebenen Brief erfolgen muß, die Einzahlung des fälligen Beitrages nicht leistet.Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschuß ist innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand möglich. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschuß der Vorstandschaft hat vorläufig Gültigkeit, bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen und sein Stimmrecht auszuüben. Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Juristische Personen werden durch ihre Organe oder einen Bevollmächtigten vertreten. In jedem Fall darf ein anwesendes Mitglied nur ein abwesendes Mitglied vertreten.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und ihrer Vertreter,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Anträge, die auf der Tagesordnung stehen oder Anträge, die wenigstens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingebracht worden sind,
 - f) Satzungsänderungen, die in der Einladung angekündigt sind,
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Einspruch gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstandes,
 - k) Auflösung des Vereins.
2. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung muß eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, und zwar aus eigenem Ermessen oder auf Beschuß der Vorstandschaft oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder.

Jede Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einzuberufen.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anders bestimmen.
5. Zu Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und zum Auflösungsbeschuß ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden aus dem Kreis der Universitätsprofessoren der Universität der Bundeswehr München,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer.
2. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der neuen Wahl. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur in den Fällen berechtigt, bei denen der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils einer gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern, darunter der 1. Vorsitzende, beschlußfähig. Jedes abwesende Mitglied des Vorstandes kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Beschlußfassung durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Umfrage ist zulässig.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, welches
 - den Vorstand u.a. hinsichtlich der mittel- und langfristigen Forschungs-, Entwicklungs- und Finanzplanung und hinsichtlich der möglichen zukünftigen Entwicklung des Vereins unterstützt;

- das sich in seiner Tätigkeit bemüht Gesichtspunkte des externen Umfeldes, wie der Universität, des Trägers und anderer Ministerien sowie der Industrie positiv einzubringen.
7. Der Vorstand läßt sich durch einen Beirat aus ITIS-Mitgliedern beraten, den er zu diesem Zweck berufen hat.
 8. Über die Beschlüsse und Verhandlungen des Vorstandes muß eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.
 9. Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsaufgaben einen Geschäftsführer und die erforderlichen Mitarbeiter einstellen, sowie eine Geschäftsordnung für das Institut erlassen.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung. Dieser muß eine Sitzung des Vorstandes vorangegangen sein. Zwischen dieser Sitzung und der Mitgliederversammlung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens zwei Monaten liegen. Für die Beschlußfassung der Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen nötig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Freundeskreis der Universität der Bundeswehr München e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.